

Mit Nachhaltigkeits-Erfolgsindikatoren (KPIs) zur ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung im Stahlhandel

Die anthropogenen Treibhausgasemissionen tragen deutlich zum globalen Klimawandel mit regionalen Katastrophen und Krisen bei, und machen auch vor der KMU-geprägten Stahldistribution in Deutschland keinen Halt.

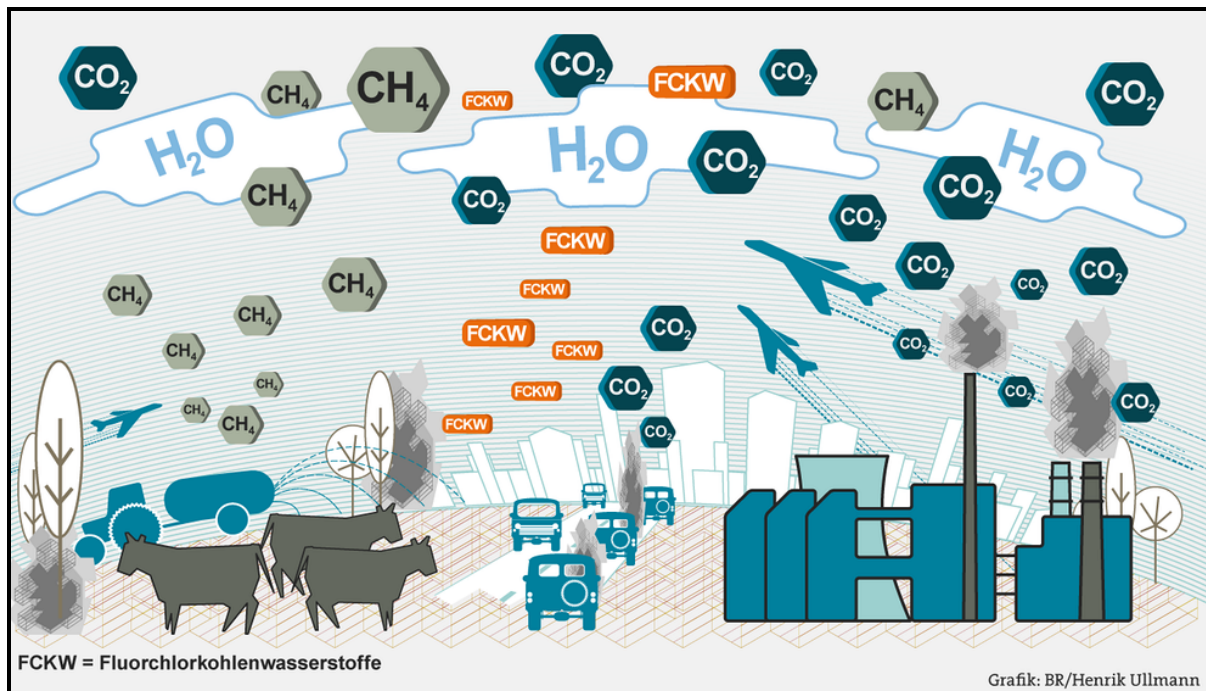


Abb. 1 „Treibhausgase“ @ <https://www.ardalpha.de/wissen>

Die Transparenz über die eigenen energie- und materialinduzierten CO₂-Emissionen als Synonym für die Treibhausgase in der deutschen Stahldistribution werden auch für die mittelständisch geprägten Stahlhändler immer wichtiger; dies unter der Prämisse des eigenen Antriebes zur Ressourcen- und Kosteneinsparungen oder aber auch durch externe Anforderungen von Stakeholdern, Investoren, Banken, Versicherungen und Großkunden auf dem eigenen Weg zur Klimaneutralität.

Die Bilanzierung der eigenen CO₂-Emissionen seiner Dienstleistungen, seiner Produktion und seiner Produkte ist ein erster Schritt zu einer nachhaltigen Unternehmensführung, zur Reduzierung der eigenen CO₂-Emissionen, zur Verbesserung der eigenen Energie- und Ressourceneffizienz und führt schlussendlich zu einer nachhaltigen Standortentwicklung sowie zur Klimaneutralität des eigenen Unternehmens.

Mit dieser 4-teiligen Informationsschrift zum Thema „**ESG-Berichterstattung**“ möchte der BDS – Bundesverband Deutscher Stahlhandel seinen Mitgliedern einen Überblick, sowie eine kurze Selbstanleitung zum Aufstellen einer ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung ermöglichen.



Abb. 2 „17 UN-SDG“ @ <https://www.unesco.de>

Eine ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung lässt sich schnell wie schlüssig am besten anhand der 17 Ziele der UN zu einer nachhaltigen Entwicklung erklären, da diese den interdisziplinären Ansatz von Nachhaltigkeit sehr anschaulich belegen. Die Offenlegung der eigenen Nachhaltigkeitsaktivitäten gegenüber dem zuvor genannten externen Kreis erhält zunehmend Relevanz (Stichwort: CSR-Berichtspflicht), kann aber zukünftig auch ein entscheidender Wettbewerbsfaktor werden.

Die ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung steht im Detail für:

- ⇒ „E“ = (engl.) Environmental oder Umwelt,
- ⇒ „S“ = (engl.) Social oder Soziales,
- ⇒ „G“ = (engl.) Governance oder nachhaltige Unternehmensführung.

Die erforderliche Arbeit in eine ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte man auch nicht als Bürde, sondern vielmehr als eine lohnende wie hilfreiche Investition in die eigene, nachhaltige Zukunft seines Unternehmens auffassen, um sich den ständig ändernden Rahmenbedingungen annehmen zu können.

Der Weg zur Klimaneutralität ist interdisziplinär, und es werden wie in Abb. 3 explizit dargestellt, die unterschiedlichsten Bereiche des eigenen wirtschaftlichen Handelns und Schaffens – teils auch interagierend – berührt.



Abb. 3 „interdisziplinäres Ineinandergreifen von ESG & Klimaneutralität“ @ <https://www.factory-magazin.de>

So wie man bereits eine solide Finanzbuchhaltung zum seriösen Accounting benutzt, so sollte man auch zwingend über die Implementierung eines Nachhaltigkeits-Accounting im Rahmen seiner eigenen Nachhaltigkeitsstrategie nachdenken.

Das Aufsetzen einer eigenen Nachhaltigkeitsstrategie führt schlussendlich zu einem eigenen Nachhaltigkeits-Controlling über eine ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Anmerk. so wie es im kommunalen Bereich bereits „Klimaschutz-Manager“ gibt, so sollte der Stahlhandel gleichfalls über „betriebliche Nachhaltigkeits-Beauftragte“ nachdenken).

Die ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung steht aber auch für:

- ⇒ den eigenen Kompass für mehr Nachhaltigkeit im Unternehmen,
- ⇒ die Verbesserung des eigenen Risiko-Managements,
- ⇒ und für „New Value Generation“.



Warum ist eine ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung daher auch für die KMU-geprägte Stahldistribution so wichtig?

Während die großen international agierenden, konzerngebundenen Stahldistributionen bereits längst über die „International Standards on Auditing (ISA)“ zu einer CSR-Berichtspflicht verpflichtet sind, so kommt dieses Thema eher schleichend auf die mittelständisch geprägten Stahlhändler in Deutschland zu:

- ⇒ Großkunden (i.d.R. AG oder SE) des Stahlhändlers sind bereits CSR-pflichtig und beziehen ihre Lieferanten einfach mit ein (was rechtlich aber seitens des KMU bisher nicht geschuldet ist), um ihrer CSR-Pflicht nachzukommen,
- ⇒ Banken werden auch CSR-pflichtig und fordern zukünftig für das eigene Risikomanagement bzgl. der Nachhaltigkeit von ihren Kunden solche Nachhaltigkeitsberichte ein.

Mit einer ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung erreicht man das Ziel seiner eigenen nachhaltigen Standortentwicklung und Klimaneutralität, sowie mehr Kontrolle über die Energie- und Ressourceneffizienz im Stahlhandel.

Nachhaltige Fortschritte im Stahlhandel lassen sich am besten mit spezifischen nachhaltige Erfolgsindikatoren (KPIs) messen; denn:

- ⇒ nur über Messbarkeit kann eine Verbesserung erfolgen,
- ⇒ die stetige Messung von nachhaltigen KPIs hat viele Vorteile,
- ⇒ sind zentraler Aspekt der ESG-Berichterstattung,
- ⇒ wirken sich positiv auf die Unternehmensorganisation aus und
- ⇒ ermöglichen die strategische Auseinandersetzung mit mehr Nachhaltigkeit im eigenen Unternehmen.

Nachhaltige Unternehmensführung spiegelt sich aber auch in:

- ⇒ dem Management,
- ⇒ der Kommunikation,
- ⇒ des Marketings,

wieder, getreu dem Motto *„tue Gutes und sprich darüber“*.

In den nachfolgenden drei Teilen dieser Informationsschrift wird detailliert auf mögliche wie wesentliche KPIs zur ESG-Nachhaltigkeitsberichterstattung im Stahlhandel eingegangen; diese können aber keine abschließende Auflistung darstellen, da diese KPIs regional gesehen von den unterschiedlichen Rahmenbedingungen abhängen und sehr voneinander abweichen können.

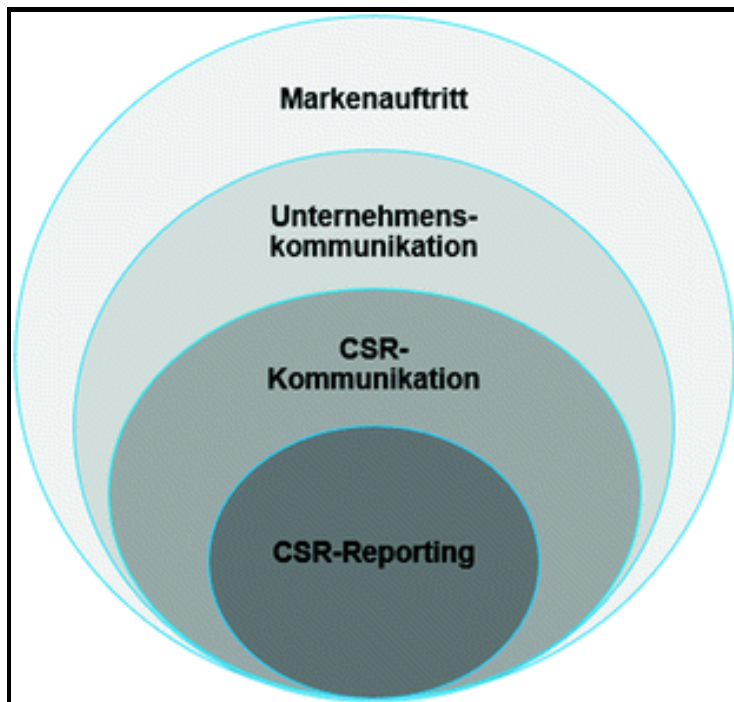


Bild 4 „nachhaltige CSR- oder ESG-Kommunikation“
 @ SPRINGER essentials: Erfolgsfaktoren externer Nachhaltigkeitskommunikation, D. Schubert & E. Pieper

Nachhaltiges Wirtschaften geht zurück bis zu den Anfängen des 18. Jh.; Hans Carl von Carlowitz (1645 – 1714) gilt mit seinem Werk "*Sylvicultura oeconomica*" von 1713 als Begründer des „Prinzips der Nachhaltigkeit“.

Im Jahr 2014 haben das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten der EU die Richtlinie 2014/95/EU zur Erweiterung der nichtfinanziellen Berichterstattung oder (engl.) Nonfinancial Reporting Directive (NFRD) von großen kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen verabschiedet (die sog. CSR-RiLi).

Die Zielsetzung der CSR-RiLi besteht darin, die Transparenz über ökologische und soziale Aspekte von Unternehmen in der EU zu erhöhen; durch den Ausweis von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Mit dem CSR-RUG (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) ist in Deutschland die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und seit dem Geschäftsjahr 2017 auf Lageberichte anwendbar und gilt Unternehmen mit folgenden Merkmalen:

1. die Kapitalgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des § 267 Absatz 3 Satz 1 HGB,



2. die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB und
3. die Kapitalgesellschaft hat im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

Am 21.04.2021 hat die Europäische Kommission mit dem amtlichen Dokument „COM(2021) 189 final“ einen Vorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht; wodurch der Themenkomplex „Nachhaltigkeit“ in der Berichterstattung integral behandelt und finanziellen Themen schrittweise gleichgestellt werden soll.

Die EU-Vorschriften über nichtfinanzielle Informationen gelten für alle großen Unternehmen und alle an geregelten Märkten notierten Unternehmen; betroffen sind somit sämtliche Unternehmen, die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

1. mehr als 20 € Mio. Bilanzsumme
2. mehr als 40 € Mio. Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
3. mehr als 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Ab wann gelten die Vorschriften?

Die Anwendung der Vorschriften erfolgt gemäß Pressemitteilung vom 21.06.2022 des Rats der EU in drei Stufen, jeweils mit Geschäftsjahren beginnend am:

- 01.01.2024 für solche Unternehmen, die bereits der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen von 2014 unterliegen,
- 01.01.2025 für große Unternehmen, die momentan noch nicht der Richtlinie von 2014 unterliegen,
- 01.01.2026 für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen.

Beginnend ab dem 01.01.2027 sollen für die Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 dann alle börsennotierten KMU, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene (Rück)-Versicherungsunternehmen einbezogen werden (betrifft dann in D ca. 15´000 Unternehmen).



Ausgenommen von der Berichtspflicht für börsennotierte KMU werden dann nur noch Kleinstunternehmen, die definiert werden als Unternehmen, die am Bilanzstichtag mind. zwei der drei Merkmale erfüllen:

- Bilanzsumme: max. 350 000 €
- Nettoumsatzerlöse: max. 700 000 €
- Durchschn. Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: max. 10

Für KMU, die bisher nicht an der Börse gelistet sind, wird es demnach vorerst keine Änderungen geben. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die CSRD höchstwahrscheinlich in einer steigenden Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen für kleiner Unternehmen durch externe Anforderungen von Stakeholdern, Investoren, Banken, Versicherungen und Großkunden dann doch den KMU-geprägten Stahlhändler betreffen wird. Auch wenn die Richtlinie explizit auf die freiwillige Anwendung der bis 2024 zu verabschiedenden KMU-Standards verweist.

Wie kann nun der Aufbau einer ESG-Berichterstattung für den KMU-geprägten Stahlhändler erfolgen? Berichtet werden soll nämlich zukünftig anhand eines einheitlichen EU-Berichtsstandards, der derzeit von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) erarbeitet wird. Der sogenannten „European Sustainability Reporting Standards“ (ESRS) soll spätestens bis zum 30. Juni 2023 verabschiedet werden.

Die voraussichtlichen Berichtsinhalten zum (ESRS) können wie folgt aussehen:

1. Angaben zu den sechs Umweltzielen der Europäischen Union, die auch die Struktur für die Taxonomie vorgeben:
 - Klimaschutz (Mitigation),
 - Anpassung an den Klimawandel (Adaption),
 - Wasser- und Meeresressourcen,
 - Kreislaufwirtschaft,
 - Umweltverschmutzung,
 - Biologische Vielfalt und Ökosysteme,
2. Angaben zu gesellschaftlichen Aspekten:
 - Chancengleichheit für alle, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter und gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung sowie Beschäftigung und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen,
 - Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer und anpassungsfähiger Arbeitsplätze, Löhne, sozialer Dialog, Tarifverhandlungen und Beteiligung der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie einer



gesunden, sicheren und gut angepassten Arbeitsumgebung,

- Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und internationalen Standards,

3. Angaben zu Governance-Aspekten:

- Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange, und ihre Zusammensetzung,
- Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich Korruptions- und Bestechungsbekämpfung
- Politisches Engagement des Unternehmens, einschließlich seiner Lobbying-Aktivitäten,
- Management und die Qualität der Beziehungen zu Geschäftspartnern, einschließlich der Zahlungspraktiken,
- Interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens, auch in Bezug auf den Berichterstattungsprozess des Unternehmens.

Während heute die beiden Nachhaltigkeitsberichtsstandards nach:

- DNK Format – <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de>
- GRI Format - <https://www.globalreporting.org/>

den zuvor aufgezählten Kriterien schon am nächsten kommen; soll die zukünftige Veröffentlichung in einem maschinenlesbaren Format erfolgen. Das sogenannte „Single electronic Reporting Format (EU)“ schreibt zukünftig ein Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen vor und soll die Kompatibilität mit dem von der EU noch zu entwickelndem „European Single Access Point“ herstellen, einem zentralen Register für digital aufbereitete Berichte.

Herausgeber:

BDS AG - Bundesverband Deutscher Stahlhandel
Wiesenstraße 21, 40549 Düsseldorf
www.stahlhandel.com

Verfasser:

BLUM-INGENIEUR-CONSULT
Inhaber: Marc Blum
Fettweide 18, 58256 Ennepetal
www.alteseisen-ing.de

Stand: 31.08.2022